

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Samtgemeinde Rethem (Aller)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 573) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds. BestattG) i.d.F. vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Rethem (Aller) - ausgenommen des Friedhofes der Kirchengemeinde Rethem (Aller) in Kirchwalingen – und deren Einrichtungen, sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, Antragssteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Samtgemeindekasse zu zahlen.

(2) Sofern die Samtgemeinde Rethem (Aller) sich dazu entschließt, Gebühren in Form von Dauerbescheiden nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz zu erheben, sind diese Gebühren zu den auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeiten zu entrichten, bis die Samtgemeinde einen neuen Bescheid erlässt.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Gebühren bei Nichtausschöpfung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes**

Im Falle einer Umbettung aus einer Reihengrabstätte oder der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahl- / Erdgrabstätten werden keine Gebühren erstattet.

### **§ 5**

#### **Gebühr bei der Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Nutzung des Friedhofes oder Benutzung der Einrichtung zurückgenommen, nachdem bereits mit der Ausführung des Antrages begonnen worden ist, wird die Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend.

## **§ 7 Gebührentarif**

### 1. Bestattungsgebühren

a.) Erdbegräbnis einer Person bis 5 Jahre	143,00 €
b.) Erdbegräbnis einer Person ab 5 Jahre	286,00 €
c.) Urnenbegräbnis	92,00 €

### 2. Gebühren für die Kapellennutzung

a.) Benutzung der Kapelle	270,00 €
b.) Benutzung der Leichenkammer	100,00 €

### 3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

a.) pro Erdbegräbnisplatz und pro angefangenes Jahr	14,50 €
b.) für die Anlage und Pflege der Grabeinfassungshecke pro Erdbegräbnisplatz und pro angefangenes Jahr	4,10 €

Die Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren bei Wahlgrabstätten wird auf zehn Bestattungsplätze begrenzt.

Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann auf Antrag in einer Summe im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist gezahlt werden. Für die Berechnung wird der aktuell gültige Jahresbetrag der Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Restlaufzeit bis zum Ende der Ruhefrist multipliziert. Zusätzlich ist für die mögliche zukünftige Veränderung der Kosten ein Risikozuschlag in Höhe von 10 % zu zahlen.

### 4. Grabstellengebühren

a.) Grabplatz im Waldfriedhof Altenwalingen (Inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre)	555,00 €
b.) Bronzeplatte am zentralen Gedenkstein auf dem Waldfriedhof Altenwalingen	184,45 €
c.) Urnenrasenreihengrab (Inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre)	459,00 €
d.) Rasenreihengrab (Inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre)	756,00 €

### 5. Verwaltungsgebühren

a.) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	50,00 €
b.) für die Genehmigung zur Umbettung einer Leiche / Urne	50,00 €
c.) Gebühr für die Beisetzung an einem Samstag	50,00 €

## 6. Sonstige Gebühren

Für besondere, nicht im Gebührentarif genannte zusätzliche Leistungen, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§8 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Rethem (Aller), den 07.12.2017

Samtgemeinde Rethem (Aller)

Cort-Brün Voige  
Samtgemeindebürgermeister